



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum: Montag, 29.04.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:51 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Behrendt, Michael
Bippus, Volker
Brachner-Kubat, Kathrin
Fastl, Frank
Fuchs-Gamböck, Michael
Hackl, Thomas
Höring, Thomas
Maginot, Edgar
Sander, Petra
Scharr, Marianne
Scheidl, Gabriele
Schlupmann, Marc
Schöpflin, Erich
Stadler, Georg
Vetterl, Alban
Vetterl, Johann
von Liel, Beatrice
Wilkening, Stephan
Zirch, Jürgen

Ortssprecher

Stedele, Christine

Schriftführer

Springer, Karl Heinz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Hofmann, Michael
Kubat, Franz

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Ergebnisse der Haushaltsbefragung durch das Planungsbüro Stadt-Land-Verkehr GmbH 1/11/007/2019
2. Freizeitanlage St. Alban - Umbau der Sanitäranlagen und Erweiterung um ein Behinderten-WC 1/10/018/2019
3. Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung zur Nutzung der Freizeitanlagen "St.Alban" und "Riederau" 1/10/016/2019
4. Antrag Bündnis 90/ Die Grünen "Radschutzstreifen" entlang der Weilheimer Straße und der Lachener Straße 1/11/006/2019
5. mobi-LL "Einführung von Mitfahrbänken" 1/11/012/2019
6. Freiwillige Feuerwehr Dießen am Ammersee, Bestätigung Kommandant und stellv. Kommandant 1/11/010/2019
7. Auftragsvergaben
- 7.1. Sozialer Wohnungsbau Dießen - Vergabe Innenputzarbeiten 3/31/014/2019
- 7.2. Umnutzung ehem. Sparkassenräume für VHS, St.-Georg-Str. 9 (EG); Sachstand und weiteres Vorgehen 3/31/015/2019

Erster Bürgermeister Herbert Kirsch eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1. Vorstellung der Ergebnisse der Haushaltsbefragung durch das Planungsbüro Stadt-Land-Verkehr GmbH**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen von Herrn Robert Ulzhöfer, Planungsbüro Stadt Land Verkehr München GmbH, zur Auswertung der im Herbst 2018 durchgeführten Haushaltsbefragung zum Mobilitätsverhalten der Gemeindeeinwohner, zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, beim Planungsbüro ein Angebot für die fachliche Begleitung zur Auswahl und zur Umsetzung einzelner verkehrsplanerischer Schritte auf der Grundlage des Befragungsergebnisses einzuholen. Insbesondere soll simuliert werden, welche Auswirkungen

gen eine Einbahnstraßenregelung auf der Mühlstraße auf diese selbst sowie die anschließenden Straßen hätte.

Abstimmung:Ja 23 Nein 0

2. Freizeitanlage St. Alban - Umbau der Sanitäranlagen und Erweiterung um ein Behinderten-WC

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet den Umbau der Sanitäranlagen und die Erweiterung um ein Behinderten-WC in der Freizeitanlage St. Alban auf der Basis der Planung vom 10.04.2019. Die Baumaßnahme ist im laufenden Haushaltsjahr durchzuführen, die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die notwendigen überplanmäßigen Ausgaben von voraussichtlich rund 70.000 Euro werden genehmigt.

Abstimmung:Ja 23 Nein 0

Protokollnotiz:

Marktgemeinderatsmitglied Petra Sander regt an, den Türanschlag für das Behinderten-WC entgegen der Planung auf der linken Seite vorzusehen.

3. Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung zur Nutzung der Freizeitanlagen "St.Alban" und "Riederau"

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende

**Satzung
des Markts Dießen am Ammersee
über die Benutzung der Freizeitanlagen
„St. Alban“ und „Riederau“**

(Freizeitanlagensatzung)

vom >Datum<

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Freizeitanlagen in St. Alban und in Riederau sind Einrichtungen des Markts Die-

ßen am Ammersee. Die Freizeitanlage „St. Alban“ umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 951 und 951/3 der Gemarkung Rieden, die Freizeitanlage „Riederau“ umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 619 der Gemarkung Rieden und 1931/129 der Gemarkung Dießen am Ammersee. Die Grenzen der Freizeitanlagen sind aus den in der Anlage beigefügten Plänen ersichtlich. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Freizeitanlagen werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Bade- und Freizeit Zwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Nutzung

- (1) Personen die die Allgemeinheit gefährden (z. B. in Folge überhöhtem Alkohol- und/oder Rauschmittelgenusses) ist die Benutzung untersagt.
- (2) Die Benutzung ist nicht gestattet in der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr. Hiervon kann der Markt Dießen am Ammersee Ausnahmen zulassen.

§ 3

Verhalten in den Freizeitanlagen

- (1) Innerhalb der Freizeitanlagen ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb der Freizeitanlagen ist insbesondere untersagt:
1. Das Mitnehmen von Fahrrädern auf das Gelände, das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, der Rettungsdienste, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Fahrzeuge der Gemeinde für die Pflege des Freizeitgeländes sowie Krankenfahrstühle mit Elektromotor,
 2. die Grünanlagen und die Einrichtungen zu verunreinigen – insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen – , zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 3. andere Besucher durch unnötigen Lärm zu belästigen sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente zu betreiben oder zu gebrauchen,
 4. der Alkoholgenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden
 5. das Grillen oder Errichten von offenen Feuerstellen,
 6. durch Spielen mit Sportgeräten aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen andere Benutzer zu belästigen,
 7. Haustiere aller Art auf das Freizeitgelände – ausgenommen die Terrassen der Bewirtschaftungsbetriebe, auf denen Hunde anzuleinen sind – mitzubringen,
 8. das Aufstellen von Zelten sowie das Nächtigen bzw. nächtliche Lagern,
 9. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen,
 10. das Einbringen und Benutzen von Booten sowie Surfbrettern, mit Ausnahme der auf der Freizeitanlage Riederau ohnehin mit Genehmigung der Marktgemeinde ge-

- lagerten Wassersportgeräte sowie mit Ausnahme kleiner aufblasbarer Gummi- und Kunststoffboote,
11. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln,
 12. zu angeln,
 13. sich unbedeutet im See oder im Freizeitgelände aufzuhalten, ausgenommen Kinder bis zum 6. Lebensjahr,
 14. auf den Stegen zu liegen,
 15. zu betteln, Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten und Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
- (3) Bei Sturm und/oder Gewitter bietet die Freizeitanlage/die Badestelle keinen Schutz, weshalb das Freizeitanlage/die Badestelle bei Sturm und/oder Gewitter unverzüglich zu verlassen ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Markt kann auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 2 zulassen, sofern diese nicht der in § 1 Abs. 2 genannten Benutzung der Freizeitanlagen für Bade- und Freizeitwecke zuwiderlaufen. Die Ausnahme ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und gemeindlichen Dienstkräften oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar.

§ 5

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht gemäß Abs. 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gemäß Art. 27 Abs. 1 GO i. V. mit dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 6

Benutzungssperre

Die Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten, z. B. zur Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen, für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen des vom Markt Dießen am Ammersee beauftragten Aufsichtspersonals bzw. der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal bzw. die Polizei kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Gelände der Freizeitanlage verweisen. Der Platzverweis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

§ 8

Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlagen inkl. Badestelle erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr, wobei Eltern für ihre Kinder haften, soweit diese nicht selbst in Anspruch genommen werden können. Im Übrigen haftet der Markt Dießen auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verhalten in den Freizeitanlagen (§ 3) zuwiderhandelt,
2. verursachte Schäden, Verunreinigungen und Veränderungen in den Freizeitanlagen (§ 5) nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 6 die gesperrte Freizeitanlage betritt,
4. der Anordnung der Marktgemeinde und dem Aufsichtspersonal nicht Folge leistet oder entgegen einem Platzverweis (§ 7) die Anlage betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, den >Datum<
Markt Dießen am Ammersee

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

4. Antrag Bündnis 90/ Die Grünen "Radschutzstreifen" entlang der Weilheimer Straße und der Lachener Straße

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zu Kenntnis. Angesichts der möglichen Auswirkungen des Radschutzstreifens an der Lachener Straße auf das Halten und Parken von Kraftfahrzeugen wird die Angelegenheit zur erneuten Prüfung in Zusammenarbeit mit der Polizei bis zur Sitzung des Marktgemeinderats am 20.05.2019 zurückgestellt. Zu dieser Sitzung ist ein Vertreter der Polizei einzuladen.

Zurückgestellt Ja 23 Nein 0

5. mobi-LL "Einführung von Mitfahrbänken"

Beschluss:

Dem Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Petra Sander zur Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt bis zur Klärung der Auswirkungen der Radschutzstreifen zurückzustellen, wird entsprochen.

Zurückgestellt Ja 23 Nein 0

6. Freiwillige Feuerwehr Dießen am Ammersee, Bestätigung Kommandant und stellv. Kommandant

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Florian als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dießen am Ammersee sowie von Herrn Rüdiger Steffek als dessen Stellvertreter. Die Bestätigung erfolgt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

7. Auftragsvergaben

7.1. Sozialer Wohnungsbau Dießen - Vergabe Innenputzarbeiten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zu Kenntnis und stimmt der Beauftragung der Firma Tobias Reichart aus 86911 Dießen am Ammersee für die Innenputzarbeiten für das Bauvorhaben zweier Mehrfamilien-Sozialwohnungsbauten zum Angebotspreis von 95.545,10 € (brutto) wie beschrieben zu.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

7.2. Umnutzung ehem. Sparkassenräume für VHS, St.-Georg-Str. 9 (EG); Sachstand und weiteres Vorgehen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, das Büro Architekturkonsum mit der weiteren Planung, Vorbereitung der Ausschreibung und Bauüberwachung zu beauftragen.

Das Bauamt wird beauftragt zu prüfen, ob die Nutzungsänderung für die Umbaumaßnahmen baurechtlich genehmigungspflichtig ist.

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 22.010,13 € werden genehmigt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

Ende der Sitzung: 22:51 Uhr

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Karl Heinz Springer
Schriftführung